

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des Gesetzes über Abgaben für Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. IS. 3370), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. IS. 2334) sowie der §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2002 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Halberstadt (nachstehend „Stadt“ genannt) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen, dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich festgesetzt wird, wälzt die Stadt auf die Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe (Abwasserabgabengebühr).
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt,
 - b) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - c) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt die Stadt dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

- (3) Zur Erhebung der Abwasserabgabengebühr bedient sich die Stadt der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstückes ist, dessen Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dingliche Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Abgabe.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des letzten Tages, an dem die Einleitung durch den Anschluss des Grundstücks an die überörtliche zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt beendet wird oder die Einleitung aus einem anderem Grund rechtmäßig entfällt und der Abgabepflichtige dies der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe (Abwasserabgabengebühr) wird nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abgabe (Abwasserabgabengebühr) beträgt je Einwohner 17,90 EUR/Jahr.

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann die Stadt den Abgabenschuldigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Angaben festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16.09.2000 (GVBl. LSA S. 594) ein Zwangsgeld von 5,00 EUR und höchstens 500.000,00 EUR angedroht und festgelegt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die jeweiligen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2005.

Halberstadt, den 17.12.2004

Siegel

Dr. Harald Hausmann